

WICHTIGE NEUERUNGEN BEI ZAHLUNGEN

Einschränkungen bei Bargeldzahlungen

Ab dem 30. April 2008 gelten die neuen, in der Gesetzesverordnung 231/2007 vorgesehenen, Beschränkungen für Bargeldzahlungen, Sparbücher und Schecks. Im Besonderen gelten folgende Bestimmungen:

- Bargeldzahlungen von mehr als 5.000 Euro sind untersagt, Teilzahlungen sind dafür zusammenzuzählen.
- Der Saldo der auf den Überbringer lautenden Bank- oder Postsparbücher darf nicht größer als 5.000 Euro sein. Sparbücher mit einem höheren Saldo müssen vom Inhaber gelöscht werden oder innerhalb 30. Juni 2009 auf einen Betrag reduziert werden, der nicht über dem genannten Betrag liegt. Beim Übertreten dieser Bestimmungen ist die Bank bzw. Post verpflichtet eine entsprechende Meldung zu machen.
- Bank- und Postschecks sowie Zirkularschecks mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro müssen auf alle Fälle den Vermerk „nicht übertragbar“ tragen.
- Bei übertragbaren Schecks ist eine Stempelsteuer in Höhe von 1,50 Euro fällig. Jede Übertragung muss zu ihrer Gültigkeit die Steuernummer des Übertragenden aufweisen.

Für unrechtmäßig übertragene Beträge ist eine Strafe in Höhe von bis zu 40% des betroffenen Betrages vorgesehen.

Barzahlungen an Freiberufler

Wie bereits mitgeteilt gibt es bei Barzahlungen an Freiberufler eine Einschränkung, welche im Bersanidekret vorgesehen ist und mit dem Finanzgesetz 2007 (Gesetz 296/2006) um ein Jahr verlängert wurde. Die Bestimmungen sehen vor, dass bis zum 30. Juni 2008 Zahlungen an Freiberufler über 1.000 Euro nicht in bar gemacht werden dürfen. Dieses Limit wird dann am 1. Juli 2009 auf 500 Euro herabgesetzt und ab 1. Juli 2009 dürfen Zahlungen an Freiberufler nur mehr bis zu einem Betrag von 100 Euro in bar vorgenommen werden.

Öffentliche Aufträge

Die öffentlichen Verwaltungen dürfen Zahlungen von mehr als 10.000 Euro an Unternehmen nur dann vornehmen, wenn vorher abgeklärt worden ist, dass der Gläubiger keine Außenstände für nicht gezahlte Steuerzahlkarten hat. Mit einer neuen Verordnung (DM vom 14. März 2008) werden die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erteilt. Der Steuerkonzessionär Equitalia ist verpflichtet, innerhalb fünf Tagen nach der elektronischen Anfrage über etwaige Außenstände Auskunft zu geben.

Für jede Frage stehen wir natürlich zur Verfügung!